

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Oberbank für Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen

Fassung 2023

I. GRUNDREGELN FÜR DIE BEZIEHUNG ZWISCHEN KUNDE UND KREDITINSTITUT

A. Geltungsbereich und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Z 1 (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB) gelten ab Vereinbarung für die gesamte Geschäftsverbindung im Zusammenhang mit Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen zwischen dem Kunden und allen inländischen Geschäftsstellen des Kreditinstituts. Die Geschäftsverbindung umfasst alle einzelnen Geschäftsbeziehungen (das sind die einzelnen Vertragsverhältnisse) im Zusammenhang mit Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut und damit auch alle Rahmenverträge für Zahlungsdienste (zB Zahlungskontovertrag oder Kartenvertrag). Vorrangig gelten Bestimmungen in mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen oder in Sonderbedingungen.

(2) Verbraucher im Sinne des Verbraucherzahlungsgesetzes (VZKG) ist jede natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

2. Änderungen der AGB und der Rahmenverträge

Z 2 (1) Soweit nicht von Abs. (6) erfasst, werden Änderungen dieser AGB dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens 2 Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung dargestellt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen.

Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der AGB betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen AGB auf seiner Homepage veröffentlichen und diese in Schriftform dem Kunden auf dessen Verlangen in den Geschäftsstellen aushändigen oder postalisch übermitteln. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Kunden mitzuteilen. Dies erfolgt auf dem Postweg oder - sofern mit dem Kunden derartige Änderungsangebote im Wege des Internetbanking (Oberbank Kundenportal) vereinbart wurden - durch Bereitstellung im elektronischen Postfach. Über diese Bereitstellung wird der Kunde gesondert per Post informiert oder - wenn mit dem Kunden vereinbart - mittels E-Mail an die von ihm im Internetbanking-Vertrag (Portalvertrag) bekanntgegebene E-Mail-Adresse für Alerting oder durch Push-Nachricht mittels Oberbank App. Das Änderungsangebot und im Falle der Bereitstellung im elektronischen Postfach auch die Information über diese Bereitstellung haben dem Kunden spätestens 2 Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zuzugehen.

(2) Änderungen dieser AGB müssen unter Berücksichtigung aller Umstände (gesetzliche, aufsichtsbehördliche und sonstige behördliche Anforderungen, Gerichtsurteile, die Sicherheit des Bankbetriebs und die technische Entwicklung) sachlich gerechtfertigt sein.

(3) Bei einem Änderungsangebot, das sich auf in diesen AGB enthaltene Leistungen des Kreditinstituts bezieht, ist überdies erforderlich, dass sich dadurch eine Ausweitung der Leistungen des Kreditinstituts oder eine für den Kunden zumutbare Einschränkung der Leistungen des Kreditinstituts und keine unverhältnismäßigen Änderungen wesentlicher Rechte und Pflichten zu Gunsten des Kreditinstituts ergeben.

(4) Im Falle einer beabsichtigten Änderung der AGB hat der Kunde das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste, insbesondere den Zahlungskontovertrag, vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

(5) Abs. (1) und (2) gelten auch für vom Abs. (6) nicht erfasste Änderungen der Rahmenverträge zwischen Kunden und Kreditinstitut, wenn in diesen die Geltung der AGB vereinbart ist. Für Änderungen der Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere des Girokontovertrags) gilt darüber hinaus auch Abs. (4), wenn in diesen die Geltung der AGB vereinbart ist.

(6) Die Änderungen der Entgelte des Kunden erfolgen, soweit sie mit dem Kunden nicht individuell vereinbart werden, gemäß Z 33 und Z 34. Änderungen der in Rahmenverträgen vereinbarten Leistungen des Kreditinstituts sind zwischen Kreditinstitut und Kunden individuell zu vereinbaren.

B. Abgabe von Erklärungen

1. Aufträge des Kunden

Z 3 (1) Aufträge sind schriftlich zu erteilen.

Der Kunde kann den Auftrag auch auf einer für diesen Zweck vom Kreditinstitut allenfalls bereitgehaltenen Vorrichtung zur elektronischen Erfassung der Unterschrift erteilen.

(2) Das Kreditinstitut ist auch berechtigt, die ihm mittels Telekommunikation (insbesondere telefonisch, mittels E-Mail, mittels Telefax oder Datenfernübertragung) erteilten Aufträge durchzuführen. Zur Durchführung solcher Aufträge ist das Kreditinstitut bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur dann verpflichtet, wenn dies der Kunde mit dem Kreditinstitut vereinbart hat.

2. Einholung von Bestätigungen durch das Kreditinstitut

Z 4 Aus Gründen der Sicherheit ist das Kreditinstitut berechtigt, insbesondere bei mittels Telekommunikation erteilten Aufträgen vor deren Ausführung je nach Lage des Falles auf dem gleichen oder auch einem anderen Kommunikationsweg eine Auftragsbestätigung einzuholen.

3. Erklärungen des Kreditinstituts; Entgeltaufstellung nach § 8 VZKG

Z 5 (1) Erklärungen und Informationen, die das Kreditinstitut dem Kunden mitzuteilen oder zugänglich zu machen hat, erhält der Kunde auf Papier oder - bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung - auf einem anderen dauerhaften Datenträger (zB auf elektronischem Weg im Rahmen des Internetbanking (Oberbank Kundenportal)).

(2) Die gemäß § 8 VZKG zu erstellende Entgeltaufstellung (erstmalig Entgeltaufstellung 2018) wird das Kreditinstitut jährlich sowie bei Beendigung des Rahmenvertrages dem Kunden in jeder Geschäftsstelle bereit halten. Diese Vereinbarung kann vom Kunden jederzeit widerrufen und eine Zusendung an seine Zustelladresse verlangt werden.

C. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Z 6 Das Kreditinstitut wird, sobald es vom Ableben eines Kunden Kenntnis erhält, Dispositionen aufgrund eines speziellen Beschlusses des Abhandlungsgerichts, einer Amtsbestätigung über das Vertretungsrecht des (der) Erben gemäß § 810 ABGB, eines europäischen Nachlasszeugnisses oder eines Einantwortungsbeschlusses zulassen

D. Pflichten und Haftung des Kreditinstituts

1. Informationspflichten

Z 7 Über die gesetzlichen Informationspflichten hinaus, treffen das Kreditinstitut mangels einer gesonderten Vereinbarung keine anderen als die in seinen Geschäftsbedingungen erwähnten Informationspflichten.

2. Ausführung von Aufträgen

Z 8 (1) Einen Auftrag, der seinem Inhalt nach typischerweise die Heranziehung eines Dritten erforderlich macht, erfüllt das Kreditinstitut durch Betrauung eines Dritten im eigenen Namen. Wählt das Kreditinstitut den Dritten aus, so haftet es für die sorgfältige Auswahl.

(2) Das Kreditinstitut ist verpflichtet, dem Kunden über dessen Anforderung die etwa bestehenden Ansprüche gegen den Dritten abzutreten.

(3) Darüber hinaus haftet das Kreditinstitut für Zahlungsdienste innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) gegenüber dem Kunden gemäß § 80 Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG) wie folgt:

- (i) beim direkt vom Zahler ausgelösten Zahlungsauftrag haftet das Kreditinstitut
 - a. als Zahlungsdienstleister des Zahlers dem Zahler gegenüber für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorgangs bis zum Eingang des Betrags des Zahlungsvorgangs beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers;
 - b. als Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers dem Zahlungsempfänger gegenüber für die ordnungsgemäße Ausführung ab Eingang des Betrags des Zahlungsvorgangs
- (ii) beim vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelösten Zahlungsauftrag haftet das Kreditinstitut
 - a. als Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers gegenüber dem Zahlungsempfänger für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrags an den Zahlungsdienstleister des Zahlers sowie für die ordnungsgemäße Bearbeitung des Zahlungsvorgangs;
 - b. als Zahlungsdienstleister des Zahlers haftet das Kreditinstitut gegenüber dem Zahler für den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang, sofern der Zahlungsauftrag vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers dem Kreditinstitut ordnungsgemäß übermittelt wurde, es sei denn, das Kreditinstitut weist nach, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den Betrag des Zahlungsvorgangs erhalten hat, auch wenn die Zahlung lediglich mit einer geringfügigen Verzögerung ausgeführt wurde.

Das Kreditinstitut haftet über die Unterabsätze (i) und (ii) hinaus für alle von ihm zu verantwortenden Entgelte und Zinsen, die dem Kunden infolge der nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung des Zahlungsvorgangs in Rechnung gestellt werden.

E. Mitwirkungspflichten und Haftung des Kunden

1. Einleitung

Z 9 Der Kunde hat im Verkehr mit dem Kreditinstitut insbesondere die im Folgenden angeführten Mitwirkungspflichten zu beachten; deren Verletzung führt zu Schadenersatzpflichten des Kunden oder zur Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegen das Kreditinstitut.

2. Bekanntgabe wesentlicher Änderungen

a) Name oder Anschrift und Kontaktdaten

Z 10 (1) Der Kunde hat dem Kreditinstitut Änderungen seines Namens, seiner Anschrift oder der Anschrift einer anderen von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle, seiner E-Mail-Adresse sowie seiner Telefon- und Mobiltelefonnummer unverzüglich mitzuteilen.

(2) Gibt der Kunde Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Kunden dem Kreditinstitut bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden. Gibt der Kunde Änderungen seiner E-Mail-Adresse sowie seiner Mobiltelefonnummer nicht bekannt, gelten Mitteilungen des Kreditinstituts über das Vorhandensein einer Nachricht im elektronischen Postfach als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Kunden dem Kreditinstitut bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. Mobiltelefonnummer gesendet wurden.

b) Vertretungsberechtigung

Z 11 (1) Der Kunde hat dem Kreditinstitut das Erlöschen oder Änderungen einer diesem bekannt gegebenen Vertretungsberechtigung einschließlich der Verfügungs- und Zeichnungsberechtigung (Z 24 und 25) - unverzüglich mitzuteilen und durch geeignete Urkunden nachzuweisen.

(2) Eine dem Kreditinstitut bekannt gegebene Vertretungsberechtigung gilt bis zur Mitteilung des Erlöschens oder einer Änderung im bisherigen Umfang weiter, es sei denn, dass dem Kreditinstitut das Erlöschen oder die Änderung bekannt oder aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn das Erlöschen oder die Änderung der Vertretungsberechtigung in einem öffentlichen Register eingetragen und eine diesbezügliche Veröffentlichung erfolgt ist.

c) Geschäftsfähigkeit

Z 12 Jeder Verlust und jede Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Kunden sind dem Kreditinstitut unverzüglich anzuzeigen.

d) Geschäftsbeziehung auf eigene oder fremde Rechnung

Z 12a Der Kunde hat bei der Begründung jeder Geschäftsbeziehung und bei Inanspruchnahme einer gelegentlichen Transaktion dem Kreditinstitut mitzuteilen, ob er die Geschäftsbeziehung und/oder die Transaktion auf eigene oder fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag betreiben will. Diesbezügliche Änderungen während der aufrechten Geschäftsbeziehung hat der Kunde von sich aus dem Kreditinstitut unverzüglich bekannt zu geben.

3. Klarheit von Aufträgen

Z 13 (1) Der Kunde hat für eine klare und eindeutige Formulierung seiner Aufträge an das Kreditinstitut zu sorgen. Abänderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein.

(2) Will der Kunde dem Kreditinstitut besondere Weisungen für die Ausführung von Aufträgen geben, so hat er dies dem Kreditinstitut gesondert und ausdrücklich, bei formularmäßig erteilten Aufträgen außerhalb des Formulars, mitzuteilen. Dies gilt vor allem dann, wenn die Ausführung des Auftrags besonders eilbedürftig oder an bestimmte Fristen und Termine gebunden ist.

Z 14 entfällt

4. Erhebung von Einwendungen

Z 15 (1) Im Falle einer aufgrund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges erfolgten Belastung seines Zahlungskontos kann der Kunde jedenfalls dann eine Berichtigung durch das Kreditinstitut erwirken, wenn er das Kreditinstitut unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung hiervon unterrichtet hat. Die Befristungen gelten nicht, wenn das Kreditinstitut dem Kunden die in Z 27 (10) dieser Bedingungen vorgesehenen Informationen zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat. Durch diese Bestimmung werden andere Ansprüche des Kunden auf Berichtigung nicht ausgeschlossen.

(2) Das Kreditinstitut wird dem Kunden den Betrag eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs unverzüglich, auf jeden Fall spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags erstatten, nachdem es von dem Zahlungsvorgang Kenntnis erhalten hat oder dieser ihm angezeigt wurde. Das Kreditinstitut hat das belastete Zahlungskonto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte, wobei der Betrag auf dem Zahlungskonto des Zahlers spätestens zum Datum der Belastung des Kontos wertzustellen ist.

Wurde der nicht autorisierte Zahlungsvorgang über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, trifft die Erstattungspflicht das kontoführende Kreditinstitut.

5. Übersetzungen

Z 16 Fremdsprachige Urkunden aller Art sind dem Kreditinstitut auf Verlangen auch in deutschsprachiger Übersetzung, die von einem gerichtlich beideten Übersetzer beglaubigt ist, vorzulegen.

F. Erfüllungsort; Rechtswahl; Gerichtsstand

1. Erfüllungsort

Z 17 Erfüllungsort für beide Teile sind die Geschäftsräume jener Stelle des Kreditinstituts, mit der das Geschäft abgeschlossen wurde. Dies gilt nicht für Zahlungen, die der Kunde an das Kreditinstitut zu leisten hat.

2. Rechtswahl

Z 18 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.

3. Gerichtsstand

Z 19 Der für Klagen eines Kunden oder gegen einen Kunden bei Vertragsabschluss mit dem Kreditinstitut gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

G. Beendigung der Geschäftsverbindung

1. Kündigung

Z 20 (1) Der Kunde kann einen Rahmenvertrag für Zahlungsdienste, insbesondere den Zahlungskontovertrag, jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat kostenlos kündigen. Das Recht zur kostenlosen und fristlosen Kündigung eines Rahmenvertrags für Zahlungsdienste, anlässlich einer vom Kreditinstitut vorgeschlagenen Änderung der AGB oder eines Rahmenvertrags für Zahlungsdienste (Z 2) bleibt unberührt.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kunde die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.

(2) Das Kreditinstitut darf einen Rahmenvertrag über ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen nur dann einseitig kündigen, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

1. der Kunde hat das Zahlungskonto absichtlich für nicht rechtmäßige Zwecke genutzt;
2. über das Zahlungskonto wurde in mehr als 24 aufeinanderfolgenden Monaten kein Zahlungsvorgang abgewickelt;
3. der Kunde hat unrichtige Angaben gemacht, um das Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen eröffnen zu können, wobei ihm dieses Recht bei Vorlage der richtigen Angaben verwehrt worden wäre;
4. der Kunde hat in der Europäischen Union keinen rechtmäßigen Aufenthalt mehr;
5. der Kunde hat in der Folge bei einem in Österreich ansässigen Kreditinstitut ein zweites Zahlungskonto eröffnet, das ihm die Nutzung der in § 25 Abs. 1 VZKG genannten Dienste ermöglicht;
6. gegen den Kunde wird wegen einer strafbaren vorsätzlichen Handlung zum Nachteil des Kreditinstituts oder eines seiner Mitarbeiter Anklage gemäß § 210 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) erhoben;
7. der Kunde hat das Zahlungskonto wiederholt für die Zwecke einer unternehmerischen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) genutzt;
8. der Kunde hat eine Änderung des Rahmenvertrags abgelehnt, die das Kreditinstitut allen Inhabern der bei ihm geführten Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen wirksam angeboten hat.

Im Fall einer Kündigung aus den in Pkt. 2, 4, 5, 6, 7 und 8 genannten Gründen muss das Kreditinstitut den Kunden mindestens 2 Monate vor dem Wirksamwerden der Kündigung schriftlich und unentgeltlich über die Gründe und die Rechtfertigung der Kündigung unterrichten, es sei denn, eine solche Mitteilung würde der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen. Kündigt das Kreditinstitut den Vertrag gemäß Pkt. 1 oder 3, ist die Kündigung sofort wirksam.

2. Rechtsfolgen

Z 20a (1) Mit Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen werden daraus geschuldete Beträge sofort fällig. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, das Kreditinstitut von allen für ihn übernommenen Verpflichtungen zu befreien.

(2) Weiters ist das Kreditinstitut berechtigt, alle für den Kunden übernommenen Verpflichtungen zu kündigen und mit Wirkung für den Kunden auszugleichen sowie unter Vorbehalt des Eingangs erfolgte Gutschriften sofort rückzubelasten.

(3) Im Falle der Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen wird das Kreditinstitut dem Kunden, die für einen bestimmten Zeitraum im Voraus bezahlten Entgelte für Zahlungsdienstleistungen anteilig erstatten.

(4) Die AGB gelten auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung weiter.

H. Sperre von Zahlungsinstrumenten und Zugangsverweigerung zu Zahlungskonten durch das Kreditinstitut

Z 21 (1) Das Kreditinstitut ist berechtigt, Zahlungsinstrumente, die es an den Kunden ausgegeben hat, zu sperren, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstrumentes dies rechtfertigen,
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstrumentes besteht, oder
- im Fall eines Zahlungsinstrumentes mit einer Kreditlinie ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Zahler seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann.

Das Kreditinstitut wird den Kunden - soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder unionsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde - von einer solchen Sperre und deren Gründen in der mit dem Kunden vereinbarten Form möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

Sobald die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen, hat das Kreditinstitut die Sperre des Zahlungsinstrumentes aufzuheben oder dieses durch ein neues Zahlungsinstrument zu ersetzen.

(2) Das Kreditinstitut ist berechtigt, einem Kontoinformationsdienstleister oder einem Zahlungsauslösedienstleister den Zugang zum Zahlungskonto des Kunden zu verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformationsdienstleisters oder des Zahlungsauslösedienstleisters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, dies rechtfertigen.

(3) Das Kreditinstitut wird den Kunden über die Verweigerung des Zugangs eines Kontoinformationsdienstleisters oder eines Zahlungsauslösedienstleisters zu einem Zahlungskonto des Kunden und die Gründe hierfür in der mit dem Kunden vereinbarten Form möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs informieren, es sei denn, dies würde objektiv begründeten Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen oder gegen einschlägige österreichische oder unionsrechtliche Rechtsnormen verstoßen.

Sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen, hat das Kreditinstitut Zugang zu dem Zahlungskonto zu gewähren.

II. ERÖFFNUNG UND FÜHRUNG VON KONTEN

A. Eröffnung von Konten

Z 22 Bei Eröffnung eines Kontos hat der künftige Kontoinhaber seine Identität nachzuweisen. Konten werden unter dem Namen des Kontoinhabers und einer Nummer (IBAN) geführt.

B. Unterschriftsproben

Z 23 Diejenigen Personen, die über das Konto verfügungsberechtigt bzw. zeichnungsberechtigt sein sollen, haben beim Kreditinstitut ihre Unterschrift zu hinterlegen. Das Kreditinstitut wird schriftliche Dispositionen im Rahmen der Kontoverbindung mit dem Kunden aufgrund der hinterlegten Unterschriften zulassen.

Verfügungsberechtigung

Z 24 Zur Verfügung über das Konto ist lediglich der Kontoinhaber berechtigt. Zu seiner Vertretung sind nur jene Personen befugt, deren Vertretungsberechtigung sich aus dem Gesetz ergibt oder denen ausdrücklich und schriftlich eine Vollmacht zur Verfügung über dieses Konto erteilt wurde; sie haben ihre Identität und Vertretungsberechtigung nachzuweisen. Bei Vorsorgevollmachten, deren Wirksamkeit (= insbesondere Eintritt der Geschäftsunfähigkeit) im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis registriert wurde, genügt eine Vollmacht, die allgemein die Verfügung über die Konten des Vollmachtgebers umfasst.

Zeichnungsberechtigung

Z 25 Der Kontoinhaber kann anderen Personen ausdrücklich und schriftlich eine Zeichnungsberechtigung erteilen. Der Zeichnungsberechtigte hat dem Kreditinstitut seine Identität nachzuweisen. Der Zeichnungsberechtigte ist ausschließlich zur Vornahme und zum Widerruf von Dispositionen über die Kontoforderung befugt.

C. Kontoabschlüsse

Z 26 (1) Mangels anderer Vereinbarung schließt das Kreditinstitut Konten vierteljährlich ab. Die seit dem jeweils letzten Kontoabschluss angefallenen Zinsen und Entgelte sind Teil des Abschlussaldos, der in der Folge weiterverzinst wird ("Zinseszinsen").

(2) Das Kreditinstitut hält dem Kunden den Kontoauszug mit dem Rechnungsabschluss bei der kontoführenden Stelle oder - sofern eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde - im elektronischen Postfach des Internetbanking (Oberbank Kundenportal) bereit.

III. GIROVERKEHR

A. Überweisungsaufträge

Z 27 (1) Bei Überweisungsaufträgen in Euro zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs oder eines anderen Staates des EWR geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen International Bank Account Number (IBAN) zu bezeichnen.

Bei Überweisungsaufträgen in anderer Währung als in Euro zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs oder eines anderen Staates des EWR geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen IBAN oder Kontonummer und dem Bank Identifier Code (BIC) des Zahlungsdienstleisters des Empfängers zu bezeichnen.

(2) Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR geführt wird, hat der Kunde den Empfänger zu bezeichnen: mit Namen und - Kontonummer des Empfängers und entweder Namen, Bankleitzahl oder BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers oder - mit IBAN des Empfängers und BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers.

(3) Die Angaben zu IBAN und BIC bzw. Kontonummer und Name des Empfängers und Name/Bankleitzahl/BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers, die vom Kunden im Rahmen der Abs. (1) und (2) zu machen sind, stellen den Kundenidentifikator des Empfängers dar, an Hand dessen der Überweisungsauftrag ausgeführt wird. Macht der Kunde darüber hinausgehende Angaben zum Empfänger, sind diese nicht Teil des Kundenidentifikators, dienen daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei Ausführung der Überweisung seitens des Kreditinstituts unbeachtet.

(4) Der im Überweisungsauftrag angegebene Verwendungszweck ist für das Kreditinstitut in jedem Fall unbeachtlich.

(5) Die Übernahme eines Überweisungsauftrags durch das Kreditinstitut begründet allein noch keinerlei Rechte eines Dritten gegenüber dem Kreditinstitut.

(6) Das Kreditinstitut ist zur Durchführung eines Überweisungsauftrags nur dann verpflichtet, wenn dafür auf dem angegebenen Konto des Kunden vollständige Deckung vorhanden ist.

(7) Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung eines Überweisungsauftrags an das Kreditinstitut einen Zahlungsauslösedienstleister zu nutzen, es sei denn, das Zahlungskonto ist nicht online zugänglich.

(8) Beim Kreditinstitut oder bei einem vom Kunden beauftragten Zahlungsauslösedienstleister eingegangene Überweisungsaufträge (Z 28) können vom Kunden nicht einseitig widerrufen werden. Ist zu einem Überweisungsauftrag ein späterer Durchführungstermin vereinbart, tritt die Unwiderruflichkeit erst mit Ablauf des dem Durchführungstermin vorangehenden Geschäftstages ein.

(9) Sofern das Kreditinstitut die Durchführung eines Überweisungsauftrags ablehnt, wird es den Kunden mittels E-Mail, oder wenn der Kunde keine E-Mail-Adresse bekanntgegeben hat, in der mit dem Kunden sonst vereinbarten Form so rasch wie möglich, jedenfalls aber innerhalb der in Z 28 (3) und (4) genannten Fristen, über die Ablehnung und darüber informieren, wie der Überweisungsauftrag berichtigt werden kann, um die Durchführung künftig zu ermöglichen. Die Angabe eines Grundes für die Ablehnung wird nur erfolgen, sofern dies nicht einen Verstoß gegen österreichische oder unionsrechtliche Rechtsvorschriften bzw. eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung darstellen würde. Überweisungsaufträge, die das Kreditinstitut berechtigterweise ablehnt, lösen die in Z 28 dieser Bedingungen vereinbarten Ausführungsfristen nicht aus.

(10) Informationen über ausgeführte Überweisungsaufträge (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Belastung) und sonstige zu Lasten seines Kontos ausgeführte Zahlungen, insbesondere im Rahmen des Lastschriftverfahrens, werden dem Kunden anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen. Der Kunde kann verlangen, dass der Kontoauszug einmal monatlich kostenlos auf die mit ihm im Rahmenvertrag für Zahlungsdienste vereinbarte Weise so zugänglich gemacht wird, dass er diesen unverändert aufbewahren und reproduzieren kann.

Der Kunde kann zudem verlangen, dass ihm der Kontoauszug einmal monatlich gegen angemessenen Kostenersatz postalisch übermittelt wird.

Ausführungsfristen

Z 28 (1) Zahlungsaufträge, die nach den für die jeweilige Zahlungsart festgelegten Uhrzeiten (Eingangszeitpunkte) nahe am Ende der Geschäftszeit, oder an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, bei dem Kreditinstitut einlangen, werden so behandelt, als seien sie am folgenden Geschäftstag eingegangen.

Das Kreditinstitut wird dem Kunden rechtzeitig vor und bei Abschluss des Zahlungskontovertrags (siehe die Auflistung der Eingangszeitpunkte von Zahlungsaufträgen gegliedert nach Auftragsarten in Pkt. III. der "Information über Zahlungsdienstleistungen der Oberbank für Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen"; zusätzlich veröffentlicht das Kreditinstitut diese Zeitpunkte auf seiner Homepage) und danach bei jeder Änderung der Eingangszeitpunkte die festgelegten Eingangszeitpunkte in Papierform oder - bei entsprechender Vereinbarung mit dem Kunden - auf einem anderen dauerhaften Datenträger mitteilen.

Als Geschäftstag gilt jeder Tag, an dem das Kreditinstitut den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält (Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage, 24.12. und Karfreitag).

(2) Wird zwischen dem Kunden, der einen Zahlungsauftrag erteilt, und dem Kreditinstitut vereinbart, dass die Ausführung eines Zahlungsauftrags zu einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraumes oder an dem Tag, an dem der Kunde dem Kreditinstitut den Geldbetrag zur Verfügung stellt, beginnen soll, so gilt der vereinbarte Termin als Zeitpunkt des Eingangs. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag des Kreditinstituts, so wird der Zahlungsauftrag so behandelt, als sei er am darauf folgenden Geschäftstag eingegangen.

(3) Das Kreditinstitut stellt sicher, dass nach dem Eingangszeitpunkt der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, spätestens am Ende des folgenden Geschäftstags (bei in Papierform ausgelösten Zahlungsvorgängen am Ende des zweitfolgenden Geschäftstags) beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers einlangt. Dieser Absatz findet nur Anwendung auf Zahlungsvorgänge in Euro sowie Zahlungsvorgänge, bei denen Beträge in Euro auf ein Konto in einem nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden EWR-Vertragsstaat transferiert werden und in diesem die Währungsumrechnung durchgeführt wird.

(4) Für in Abs. (3) nicht genannte Zahlungsvorgänge innerhalb des EWR beträgt die in Abs. (3) angesprochene Ausführungsfrist höchstens 4 Geschäftstage.

B. Gutschriften und Stornorecht

Z 29 (1) Bei aufrehtem Zahlungskontovertrag ist das Kreditinstitut verpflichtet und unwiderruflich befugt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen und seinem Konto gutzubringen. Wenn und soweit aus dem Konto Forderungen des Kreditinstituts gegen den Kunden bestehen, ist das Kreditinstitut auch nach Auflösung des Zahlungskontovertrages berechtigt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen, und mit seinen Forderungen gegen die Forderung des Kunden auf Auszahlung des entgegengenommenen Betrags aufzurechnen. Über das nach Aufrechnung verbleibende Guthaben kann der Kunde verfügen.

Den Auftrag, einem Kunden einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, wird das Kreditinstitut durch Gutschrift des Betrages auf dem Konto des Kunden ausführen, wenn sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt.

Bei dem in Euro geführten Zahlungskonto wird das Kreditinstitut in Fremdwährung einlangende Geldbeträge in Euro konvertieren und dem Zahlungskonto gutschreiben.

(2) Informationen über seinem Konto gutgeschriebene Überweisungen (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Gutschrift) werden dem Kunden anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen.

Der Kunde kann verlangen, dass der Kontoauszug einmal monatlich kostenlos auf die mit ihm im Rahmenvertrag für Zahlungsdienste vereinbarte Weise so zugänglich gemacht wird, dass er diesen unverändert aufbewahren und reproduzieren kann.

Der Kunde kann zudem verlangen, dass ihm der Kontoauszug einmal monatlich gegen angemessenen Kostenersatz postalisch übermittelt wird.

(3) Das Kreditinstitut ist berechtigt, eigene Entgelte gemäß §§ 56 und 48 (1) Z 3 Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG 2018) für die Überweisung vom gutzuschreibenden Betrag abzuziehen. Das Kreditinstitut wird den Überweisungsbetrag und abgezogene Entgelte gesondert ausweisen.

Wird ein dem Kunden gutzuschreibender Zahlungsvorgang vom oder über den Kunden als Zahlungsempfänger ausgelöst, wird das Kreditinstitut dem Kunden den Betrag der Gutschrift auf seinem Konto in voller Höhe gutschreiben.

(4) Das Kreditinstitut kann Gutschriften, die es aufgrund eines eigenen Irrtums vorgenommen hat, jederzeit stornieren. In anderen Fällen wird das Kreditinstitut die Gutschrift nur dann stornieren, wenn ihm die Unwirksamkeit des Überweisungsauftrags eindeutig nachgewiesen wurde. Durch einen zwischenzeitlichen Rechnungsabschluss wird das Recht zum Storno nicht beseitigt.

Besteht das Recht zum Storno, kann das Kreditinstitut die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge verweigern.

C. Gutschrift Eingang vorbehalten

Z 30 (1) Schreibt das Kreditinstitut Beträge, die es auftrags des Kunden einzuziehen hat oder die auf das Konto des Kunden überwiesen werden sollen, dem Konto des Kunden gut, bevor der einzuziehende oder überwiesene Betrag beim Kreditinstitut eingelangt ist, so geschieht dies nur unter Vorbehalt des tatsächlichen Einlangens des gutgeschriebenen Betrags beim Kreditinstitut. Dies gilt auch dann, wenn der einzuziehende Betrag beim Kreditinstitut zahlbar sein sollte.

(2) Aufgrund des Vorbehalts ist das Kreditinstitut berechtigt, die Gutschrift durch einfache Buchung rückgängig zu machen, wenn der Einzug oder die Überweisung gescheitert ist oder aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Zahlungsverpflichteten, behördlicher Eingriffe oder anderer Gründe absehbar ist, dass das Kreditinstitut die unbeschränkte Verfügungsmöglichkeit über den einzuziehenden oder überwiesenen Betrag nicht erlangen wird.

(3) Der Vorbehalt kann ferner ausgeübt werden, wenn der gutgeschriebene Betrag im Ausland eingezogen oder vom Ausland überwiesen wurde und nach dem ausländischen Recht oder aufgrund einer mit ausländischen Kreditinstituten getroffenen Vereinbarung von dritter Seite dem Kreditinstitut rückbelastet wird.

(4) Bei aufrehtem Vorbehalt ist das Kreditinstitut auch berechtigt, dem Kunden die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge zu verweigern. Der Vorbehalt wird durch Rechnungsabschlüsse nicht beseitigt.

D. Belastungsbuchungen

Z 31 (1) Bei Überweisungsaufträgen sind Belastungsbuchungen erst dann als Mitteilung über die Durchführung zu verstehen, wenn die Belastungsbuchung nicht innerhalb von 2 Geschäftstagen (siehe Z 28 (1)) rückgängig gemacht wird.

(2) Sonstige Zahlungsanweisungen sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem bezogenen Konto des Kunden nicht innerhalb von 2 Geschäftstagen rückgängig gemacht wird, es sei denn, das Kreditinstitut hat schon zuvor den Einreicher von der Einlösung verständigt oder an ihn Barzahlung geleistet. Lastschriften (Z 32 (3)) sind mit Ablauf von 5 Geschäftstagen eingelöst.

E. Lastschrift

Z 32 (1) Eine Lastschrift liegt vor, wenn der Zahler den Zahlungsempfänger mittels eines Lastschriftmandats direkt und ohne Einschaltung des Kreditinstituts des Zahlers ermächtigt, zulasten des Kontos des Zahlers Beträge in Euro einzuziehen.

Der Kunde (Zahler) stimmt der Belastung seines Kontos mit Beträgen, die von ihm ermächtigte Dritte (Zahlungsempfänger) mittels Lastschrift zulasten seines Kontos beim Kreditinstitut einziehen, zu. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden. Ein derartiger Widerruf wirkt ab dem seinem Eingang beim Kreditinstitut folgenden Geschäftstag.

In gleicher Weise kann gegenüber dem Kreditinstitut die Zustimmung für Lastschriften eines ermächtigten Dritten auf einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Periodizität oder beides begrenzt werden. Auch kann der Kunde das Kreditinstitut beauftragen, sämtliche Lastschriften auf sein Konto oder sämtliche von einem oder mehreren genannten Zahlungsempfängern veranlasste Lastschriften zu blockieren bzw. lediglich durch einen oder mehrere genannte Zahlungsempfänger veranlasste Lastschriften zu autorisieren.

(2) Das Kreditinstitut führt Lastschriften, mit welchen das Konto des Kunden belastet werden soll, aufgrund der vom einziehenden Kreditinstitut übermittelten IBAN durch. Die Angaben zur IBAN stellen den Kundenidentifikator dar, anhand dessen die Lastschrift durchgeführt wird. Werden vom einziehenden Kreditinstitut darüber hinausgehende Angaben zum Kunden, insbesondere der Name des Kontoinhabers des Kontos, von dem eingezogen werden soll, gemacht, dienen diese daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei der Ausführung der Lastschrift unbeachtet.

(3) Der Kunde (Zahler) kann vom Kreditinstitut die Erstattung des seinem Konto aufgrund eines von ihm erteilten Lastschriftmandats angelasteten Betrags binnen 8 Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Kontos verlangen. Das Kreditinstitut hat diesem Verlangen des Kunden innerhalb von 10 Geschäftstagen nachzukommen und die Belastung seines Kontos mit dem eingezogenen Betrag mit Wertstellung zum Datum der Belastung des Kontos rückgängig zu machen.

(4) War die zulasten des Kontos des Kunden ausgeführte Lastschrift vom Kunden nicht autorisiert, kann der Kunde die Erstattung des belasteten Betrages gemäß Z 15 (1) dieser Bedingungen verlangen. Die Frist wird jeweils nur ausgelöst, wenn das Kreditinstitut dem Kunden die in Z 27 (10) dieser Bedingungen vorgesehenen Informationen zu dem betreffenden Zahlungsvorgang mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat.

IV. ÄNDERUNG VON ENTGELTEN UND LEISTUNGEN

A. Änderungen von Entgelten für die in § 25 Verbraucherzahlungskontogesetz (VZKG) genannten Dienste

Z 33 (1) Änderungen der in einem Rahmenvertrag für Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen vereinbarten Entgelte für die in § 25 (1) VZKG genannten Dienste werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens 2 Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot, das dem Kunden mitzuteilen ist und in dem das Ausmaß der Änderung darzustellen ist, hinweisen.

Diese Mitteilung erfolgt auf dem Postweg oder - sofern mit dem Kunden derartige Änderungsangebote im Wege des Internetbanking (Oberbank Kundenportal) vereinbart wurden - durch Bereitstellung im elektronischen Postfach.

Über diese Bereitstellung wird der Kunde gesondert per Post informiert oder - wenn mit ihm vereinbart - mittels E-Mail an die von ihm im Internetbanking-Vertrag (Portalvertrag) bekanntgegebene E-Mail-Adresse für Alerting oder durch Push-Nachricht mittels Oberbank App an die von ihm dafür bekanntgegebene Rufnummer des Mobiltelefons. Das Änderungsangebot und im Falle der Bereitstellung im elektronischen Postfach auch die Information über diese Bereitstellung haben dem Kunden spätestens 2 Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zuzugehen. Der Kunde hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

(2) Auf dem in Abs. (1) vorgesehenen Weg dürfen die mit dem Kunden vereinbarten Entgelte nur in dem Ausmaß angepasst (erhöht oder gesenkt) werden, wie sich aus der Kundmachung des zuständigen Bundesministers im Bundesgesetzblatt gemäß § 26 (3) VZKG ergibt. Die Entgelte ändern sich erstmals mit 1. Jänner 2019 und dann im Abstand von 2 Jahren in dem Ausmaß, in dem sich die von der Bundesanstalt Statistik Österreich für den Monat August des vorangegangenen Kalenderjahres verlaubliche Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2015 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber der für August 2016 verlaublichen Indexzahl geändert hat, wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt.

(3) Entgelte, die als Prozentsätze ausgewiesen sind oder kurswertbasiert berechnet werden, unterliegen keiner Anpassung nach Abs. (1) und Abs. (2).

B. Änderungen von Entgelten für Zahlungsdienste, die über die in § 25 (1) VZKG genannten Dienste hinausgehen

Z 34 (1) Änderungen der in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienste (insbesondere des Zahlungskontovertrags) vereinbarten Entgelte für die im Rahmenvertrag vereinbarten Leistungen, die über die in § 25 (1) VZKG genannten Dienste hinausgehen, werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens 2 Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot, das dem Kunden mitzuteilen ist und in dem das Ausmaß der Änderung darzustellen ist, hinweisen.

Diese Mitteilung erfolgt auf dem Postweg oder - sofern mit dem Kunden derartige Änderungsangebote im Wege des Internetbanking (Oberbank Kundenportal) vereinbart wurden - durch Bereitstellung im elektronischen Postfach.

Über diese Bereitstellung wird der Kunde gesondert per Post informiert oder - wenn mit ihm vereinbart - mittels E-Mail an die von ihm im Internetbanking-Vertrag (Portalvertrag) bekanntgegebene E-Mail-Adresse für Alerting oder durch Push-Nachricht mittels Oberbank App an die von ihm dafür bekanntgegebene Rufnummer des Mobiltelefons. Das Änderungsangebot und im Falle der Bereitstellung im elektronischen Postfach auch die Information über diese Bereitstellung haben dem Kunden spätestens 2 Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zuzugehen. Der Kunde hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

(2) Auf dem in Abs. (1) vorgesehenen Weg dürfen die mit dem Kunden vereinbarten Entgelte im gleichen Verhältnis angepasst (erhöht oder gesenkt) werden, wie sich das zum Stichtag (jeweils der 01.01. eines jeden Jahres) gültige kollektivvertragliche Gehaltsschema für Angestellte der Banken und Bankiers, Beschäftigungsgruppe C, Stufe 1 oder das an seine Stelle tretende Schema, verändert hat, wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Diese Anpassung erfolgt jährlich mit Wirkung ab dem 01.01. jeden Jahres. Wurde dem Kunden in einem Jahr die sich aus Satz 1 ergebende Entgeltsanpassung nicht angeboten, so kann diese Anpassung dem Kunden auch später noch mit Wirkung für die Zukunft angeboten werden.

(3) Entgelte, die als Prozentsätze ausgewiesen sind oder kurswertbasiert berechnet werden, unterliegen keiner Anpassung nach Abs. (1) und Abs. (2).

V. AUFRECHNUNG UND VERRECHNUNG

A. Aufrechnung

1. Durch das Kreditinstitut

Z 35 (1) Das Kreditinstitut ist berechtigt, zwischen sämtlichen Ansprüchen des Kunden, soweit sie pfändbar sind, und sämtlichen Verbindlichkeiten des Kunden ihm gegenüber aufzurechnen.

(2) Das Kreditinstitut wird unbeschadet des bestehenden Aufrechnungsrechtes Dispositionen des Kunden zugunsten Dritter über Guthaben aus Konten durchführen, solange dem Kunden keine Aufrechnungserklärung zugegangen ist. Eine Pfändung des Guthabens gilt nicht als Disposition des Kunden.

2. Durch den Kunden

Z 36 Der Kunde ist nur dann berechtigt, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, wenn das Kreditinstitut zahlungsunfähig ist oder die Forderung des Kunden in rechtlichem Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht oder die Forderung des Kunden gerichtlich festgestellt oder vom Kreditinstitut anerkannt worden ist.

B. Verrechnung

Z 37 Das Kreditinstitut kann zur Tilgung einer bestimmten Forderung gewidmete Zahlungen zunächst auf die unbesicherten Teile dieser Forderung anrechnen, auch wenn insofern von der Widmung durch den Kunden abgewichen wird. Das Kreditinstitut darf von diesem Recht nur Gebrauch machen, wenn andernfalls die Einbringlichkeit seiner Forderungen gefährdet wäre.

INFORMATIONEN ÜBER RECHTSBEHELFE; AUSSERGERICHTLICHE STREITSCHLICHTUNG

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit dem Kreditinstitut besteht die Möglichkeit, die interne Ombudsstelle zu kontaktieren:

Oberbank AG - Ombudsstelle

Untere Donaulände 28, A-4020 Linz
Tel.: +43(0)732 / 7802 - 37280
Fax.: +43(0)732 / 7802 - 37555
E-Mail: ombudsstelle@oberbank.at
Internet: oberbank.at/ombudsstelle

Darüber hinaus hat sich das Kreditinstitut folgender externer, außergerichtlicher Streitschlichtungseinrichtung / Stelle zur alternativen Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten unterworfen:

Gemeinsame Schlichtungsstelle der österreichischen Kreditwirtschaft (FIN-NET Schlichtungsstelle)

Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien
Tel.: +43(0)1 505 42 98
Fax: +43(0)1 505 44 74
E-Mail: office@bankenschlichtung.at
Internet: bankenschlichtung.at